

Satzung des VCD Landesverbandes Nord e.V.

*beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 27.04.2005
zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 09.03.2024*

INHALT

| | |
|--|---|
| § 1 Name und Sitz | 2 |
| § 2 Ziele und Aufgaben | 2 |
| § 3 Selbstlosigkeit | 3 |
| § 4 Mitgliedschaft | 3 |
| § 5 Stimmrecht | 4 |
| § 6 Organe des Vereins | 4 |
| § 7 Mitgliederversammlung | 4 |
| § 8 Vorstand | 5 |
| § 9 Allgemeine Bestimmungen | 6 |
| § 10 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens | 6 |
| § 11 Schlussbestimmungen | 6 |

Satzung des VCD Landesverbandes Nord e.V.

Verkehrsclub Deutschland Landesverband Nord e.V. (VCD Nord)
Nernstweg 32-34 • 22765 Hamburg

eingetragen beim Amtsgericht Hamburg VR 11697

Hamburg: geschaeftsstelle@vcd-nord.de | 040-2805 5120
Kiel: landesbuero-sh@vcd-nord.de | 0431-9864 626

www.vcd.org/nord

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen »Verkehrsclub Deutschland, Landesverband Nord e.V.«, abgekürzt »VCD Nord«. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er umfasst das Gebiet der Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein und hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Der Verein ist eine Gliederung des »Verkehrsclub Deutschland e. V.« (abgekürzt »VCD«) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Er vertritt die Mitglieder, Ziele und Aufgaben des VCD Bundesverbands auf der Gliederungsebene.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZIELE UND AUFGABEN

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein tritt für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen ein. Zu seinen Aufgaben gehört die Interessenvertretung von Fußgänger*innen, Radfahrer*innen, Benutzer*innen öffentlicher Verkehrsmittel sowie umweltbewusster Autofahrer*innen und Motorradfahrer*innen.

Der Verein setzt sich besonders ein für:

1. die Reduzierung von motorisiertem Verkehrsaufkommen,
 2. die Sicherheit und Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer*innen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, älteren Menschen und Behinderten,
 3. die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen,
 4. die Verminderung von Umweltbelastungen durch Lärm, Erschütterungen, Schmutz und Schadstoffen,
 5. den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln im Personenverkehr (z.B. Fahrrad, öffentliche Verkehrsmittel) und im Güterverkehr,
 6. eine fußgänger*innenfreundliche Verkehrspolitik und -planung,
 7. den Erhalt und die Schaffung verkehrsarmer Räume und Siedlungsstrukturen,
 8. den Schutz der Natur und der Kulturgüter vor schädlichen Verkehrsauswirkungen,
 9. den Schutz der Landschaft vor weiterem Straßenbau,
 10. eine Förderung umweltschonender und sozialverträglicher Geschwindigkeiten.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 1. Informations-, Aufklärungs-, und Weiterbildungsveranstaltungen für Verkehrsteilnehmer*innen, Planer*innen, Politiker*innen und Vereinsmitglieder,
 2. Beratung von Verkehrsteilnehmer*innen über die Nutzung und Verwendung geeigneter Verkehrsmittel,
 3. Verbraucher*innenberatung auf dem Gebiet des Verkehrsverhaltens,

4. Verkehrsaufklärung und -erziehung zur Förderung eines sozial- und umweltverträglichen Verkehrsverhaltens,
 5. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichungen,
 6. Mitwirkung bei Planungsverfahren von Verkehrsprojekten und bei gesetzgeberischen Vorhaben auf Landesebene.
- (4) Zur Durchsetzung seiner Ziele kann der VCD Nord mit Gruppen oder Einzelpersonen zusammenarbeiten, die nicht Mitglieder sind. Der VCD Nord unterstützt den Bundesverband aktiv bei der Durchführung von bundesweiten Aktionen und Kampagnen.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des VCD Nord ist jede natürliche und juristische Person, die als Mitglied im Verkehrsclub Deutschland (VCD) e.V. geführt wird und deren Wohnsitz in den Bundesländern Hamburg oder Schleswig-Holstein liegt oder die dem VCD Nord zur Betreuung zugeordnet wurde oder die einen Mitgliedsort innerhalb des VCD Nord gewählt hat. Für die Änderung der Mitgliedschaft zu einer örtlichen Gliederung gilt die Satzung des VCD Bundesverbandes.
- (2) Der VCD Nord überträgt die Mitgliederverwaltung, einschließlich der Aufnahme, dem Ausschluss und des Austritts eines Mitgliedes auf den Bundesverband. Der Vorstand des VCD Nord behält sich vor, innerhalb von vier Monaten nach erfolgter Einzahlung die Aufnahme des Mitgliedes zu verweigern.
- (3) Die vor der Gründung des VCD Nord in den Bundesverband eingetretenen Mitglieder, deren Wohnsitz im Gebiet des VCD Nord liegt, sind Mitglieder des VCD Nord, es sei denn, der Vorstand des VCD Nord verweigert die Aufnahme innerhalb eines Monats nach der Gründung.
- (4) Die Mitgliedschaft im VCD Nord endet durch den Umzug aus dem Gebiet des VCD Nord, durch Wahl eines Mitgliedsortes außerhalb des VCD Nord gemäß Abs. 1, durch Austritt aus dem Bundesverband, Ausschluss, den Tod des Mitglieds oder wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist.
- (5) Mitglieder, die im Ausland leben, sind dem VCD Nord zugeordnet, wenn sie dort ihren letzten Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hatten. Sie können sich um ein Delegiertenmandat des VCD Nord bewerben.
- (6) Der VCD Nord erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Der Landesverband erhält finanzielle Zuweisungen vom Bundesverband nach Maßgabe der Regelungen des Bundesverbandes. Sie müssen für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vermögen. Weiteres regelt die Bundessatzung.

§ 5 STIMMRECHT

- (1) Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme und gleiches Stimmrecht. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Eine Vertretung einer juristischen Person als Mitglied muss durch eine schriftliche Vollmacht angezeigt werden.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn das Gesetz oder diese Satzung bestimmen etwas anderes. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- (4) Bei einmal wiederholter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. Mitgliederversammlung
 2. Vorstand
- (2) Die gewählten Organmitglieder nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich und auf freiwilliger Basis wahr, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Vollversammlung der Mitglieder der Gliederung. Sie ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für:
 3. die Beschlussfassung über grundlegende Richtlinien und Arbeitsprogramme (siehe Satzung BV);
 4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
 5. die Beschlussfassung zu Anträgen;
 6. die Wahl und Abwahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer*innen;
 7. die Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 8. die Änderung der Satzung;
 9. die Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung;
 10. die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin, der Tagungsort bei einer Präsenzversammlung und die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich (per Brief oder digital) oder in der Mitgliederzeitschrift (z.B. »fairkehr«) bekannt zu geben. Der Bundesvorstand ist zur Mitgliederversammlung einzuladen. Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, wenn durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel als Präsenzversammlung statt. Sie kann aber auch als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer*innen der Versammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versamm-

lung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von acht Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (5) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie von mindestens zehn entsprechend der Versammlungsform in Präsenz und/oder digital anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet oder namentlich digital unterstützt sind und ihre Behandlung von der Mehrheit der Versammlung nicht abgelehnt wird.
- (6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer*innen erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt. Eine Listenwahl für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt die Versammlungsleitung.
- (8) Mitgliederversammlungen sind mitgliederöffentlich. Über die Zulassung von Gästen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (9) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist dem Bundesvorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 8 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, von denen eines als Schatzmeister*in gewählt wird. Je zwei von ihnen vertreten den Verein nach außen. Die Mitglieder des Vorstands sollen Personen unterschiedlichen Geschlechts sein.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder zu erfolgen. Wird ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der zwei Jahre abgewählt oder tritt es vorzeitig zurück, so wird ein neues Vorstandsmitglied für zwei Jahre nachgewählt.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. In dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand schriftlich, telefonisch oder per E-Mail beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Landesverbandes.
- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen des Steuer- und Gemeinnützigkeits-, des Vereinsrechtes, sowie redaktionelle Änderungen und zwingende Satzungsvorschriften, die durch die Satzung des VCD Bundesverbandes verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
Diese Änderungen bedürfen gemäß § 9 (2) dieser Satzung der Zustimmung des Bundesvorstands. Die Änderungen müssen der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

- (6) Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung von Untergliederungen wie Kreis- und Ortsverbänden und Bezirksgruppen.

§ 9 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Änderungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des VCD Bundesvorstandes.
- (3) Diese Satzung ist zu ändern, wenn dies durch eine Änderung der Satzung des VCD Bundesverbandes erforderlich wird.
- (4) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem*der jeweiligen Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen sind.
- (5) Bei Auflösung oder Aberkennung des Rechts zur Namensführung durch den Bundes- oder Landesverband ist das Vermögen dem Bundes-, gegebenenfalls dem Landesverband im Sinne der Richtlinien der AO zu übertragen.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERWENDUNG DES VERMÖGENS

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung, bei der mindestens 50 % der Stimmberechtigten teilnehmen, mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Nehmen weniger als 50 % der Stimmberechtigten teil, kann frühestens nach acht Wochen zu einer neuen Mitgliederversammlung geladen werden, die nach den Bestimmungen dieser Satzung beschlussfähig ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten fällt das vorhandene Vermögen an die nächsthöhere steuerbegünstigte rechtsfähige Gliederung des VCD e.V. Sollte es keine steuerbegünstigten Gliederungen mehr geben, fällt das Vermögen an den steuerbegünstigten Deutschen Naturschutzring (DNR) e.V. eingetragen im Vereinsregister unter der Nr. 34116 B beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg. Die Empfänger*innen haben es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke, z. B. zur Förderung des Umweltschutzes und Bildung auf dem Sektor des Verkehrsverhaltens, zu verwenden.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Die Satzung ist aufgestellt auf Grundlage der Satzung des VCD Bundesverbandes.
- (2) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 27.04.2005 beschlossen. Die letzte Änderung erfolgte auf der Mitgliederversammlung am 09.03.2024 in Neumünster und tritt nach Zustimmung des Bundesverbands sowie nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.